

## I.

**2129 Gewährung von Zuwendungen  
nach dem Landesgesetz zur Ausführung  
des Kommunalen Investitionsprogramms  
Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches  
Verfahren für den Bereich „Wasserstoffstrategie“  
(VV KIPKI Block 1)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 4. Dezember 2023 (8406)**

**1 Rechtsgrundlage**

- 1.1 Um die Ziele des Klimaschutzes sowie eine Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erreichen, müssen wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen eingeleitet werden. Auch die kommunale Ebene steht in der Verantwortung und leistet zudem einen Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende.

Das Land stellt den kommunalen Gebietskörperschaften und im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts daher mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) einmalig insgesamt bis zu 240 Mio. EUR zur Verfügung, um ihnen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die zugewiesenen Finanzmittel erlauben es den kommunalen sowie den sonstigen antragsberechtigten Stellen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz, zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen leisten. Insofern sind die aus diesem Programm bereitgestellten Mittel für Maßnahmen zu verwenden, die nicht bereits im kommunalen Haushalt veranschlagt worden sind, sondern ergänzend erfolgen.

Das Programm beinhaltet zwei Kernelemente:

1. Eine einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen für die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten des Klimaschutzes zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 180 Mio. EUR).
2. Ein wettbewerbliches Verfahren zur Befähigung und Unterstützung der Entstehung von Leuchtturm-Projekten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenanpassung und der Innovation bzw. zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur kommunalen Entwicklung aus mehreren Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 60 Mio. EUR).

Das wettbewerbliche Verfahren besteht dafür aus den folgenden vier Blöcken:

Block 1 - Wasserstoffstrategie

Block 2 - Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft

Block 3 - Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen

Block 4 - Innovative kommunale Wärmeversorgung

Nach § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

- 1.2 Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Block 1 „Wasserstoffstrategie“ des wettbewerblichen Verfahrens des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Zuwendungsziel, Zweck**

- 2.1 Ziel der Zuwendungen im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs für den Block 1 „Wasserstoffstrategie“ („KIPKI-Wettbewerb Block 1“) ist die Etablierung von klimaneutralen Wasserstoff-Technologien und dem damit einhergehenden technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau in Rheinland-Pfalz. Dabei liegt der Fokus auf der Stärkung der regionalen Wertschöpfung sowie der Entstehung und Weiterentwicklung regionaler Projekte in Industrie, Logistik, Mobilität und Energieversorgung sowie möglichen Kombinationen daraus.
- 2.2 Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Förderung von Vorhaben auf den Gebieten der Erzeugung und Speicherung, Verteilung sowie Anwendung von klimaneutralen Wasserstoff-Technologien in Rheinland-Pfalz.

Beispielhaft umfasst dies die Förderung von:

- Elektrolyseuren,
- Infrastrukturen zur vernetzten Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasserstoff,
- Verteil-/Betankungsinfrastrukturen für wasserstoffbasierte Mobilitäts- und Logistik-Systeme, insbesondere für den Güterverkehr (z. B. LKW oder Binnenschiffe),
- Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung und Nutzung von Wasserstoff als Betriebsstoff (z. B. für die Industriezweige Glas, Chemie, Papier, Keramik, Feuerfest), zur Prozesswärmeerzeugung sowie zur Stromerzeugung mit gekoppelter Wärmenutzung.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere innovative, umsetzbare Projektideen können bei Erfüllung der Auswahlkriterien ebenfalls berücksichtigt werden.

**3 Verfahren und Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Zuständig ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Auszahlung der Fördermittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Die Bewilligungsbehörde hat einen Dienstleister zur Unterstützung der Durchführung des KIPKI-Wettbewerbs Block 1 beauftragt. Der beauftragte Dienstleister übernimmt Teile der fachlich-inhaltlichen sowie verwaltungstechnischen Abwicklung des Förderverfahrens KIPKI-Wettbewerb Block 1.

- 3.2 Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

In der ersten Stufe reichen die möglichen Zuwendungsempfänger Interessenbekundungen zur Teilnahme mittels einer Projektskizze ein. Bei erfolgreicher Auswahl durch eine Fachjury werden die Einreichenden der ausgewählten Projekte in einer zweiten Stufe zur Einreichung eines Förderantrages auf

- Gewährung einer Projektförderung aufgefordert.  
Die Einreichung von Projektskizze und Förderantrag erfolgt elektronisch über ein digitales Portal.
- 3.3 Die Projektskizzen müssen spätestens bis zum 15. Februar 2024 über das digitale Portal eingereicht werden. Als Einhaltung der Frist ist das Datum des Hochladens maßgeblich.  
Nach Eingang der Projektskizzen werden die Unterlagen zunächst durch den beauftragten Dienstleister auf Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Anforderungen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift geprüft.  
Anschließend erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen sowie die fachliche Bewertung der Projektskizzen unter Berücksichtigung der unter Nummer 4.3 formulierten Kriterien.  
Auf Grundlage dieser Bewertung spricht eine Fachjury, personell zusammengestellt und bestehend aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände, ebenfalls unter Berücksichtigung der in Nummer 4.3 genannten Kriterien eine Empfehlung für die Auswahl der Projekte aus.
- 3.4 Aufgrund der Empfehlung der Fachjury und unter erneuter Berücksichtigung der in Nummer 4.3 genannten Kriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde über die grundsätzliche Auswahl der Projekte für eine Förderung.  
Nach der Auswahlentscheidung fordert der beauftragte Dienstleister die ausgewählten Skizzeneinreichenden zur Antragseinreichung über das digitale Portal bis spätestens 15. Mai 2024 auf.  
Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Hochladens im digitalen Portal maßgeblich.
- 3.5 Der beauftragte Dienstleister prüft die eingegangenen Förderanträge hinsichtlich der formalen und fachlichen Fördervoraussetzungen und übergibt der Bewilligungsbehörde ein fachliches Votum zur Entscheidung.
- 3.6 Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen sodann erneut und entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung.
- 3.7 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.  
Als Maßnahmenbeginn sind der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.  
Planungs- und Beratungsleistungen, auch für sonstige investive Maßnahmen, dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen, für sich genommen, nicht zur Annahme eines Maßnahmenbeginns.  
Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung von Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), frühestens jedoch nach Einreichen des Förderantrags über das digitale Portal. Hierzu muss vor Beginn der Maßnahme ein gesonderter Antrag, mit ausreichender Begründung, über das digitale Portal eingereicht werden. Der beauftragte Dienstleister prüft diesen Antrag und übergibt ihn mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde zur endgültigen Entscheidung.  
Ein Maßnahmenbeginn vor der entsprechenden Zulassung ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.
- 3.8 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet die Zuwendungsempfänger, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 3.9 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (§§ 91, 100 LHO).
- 4 Inhalt und Umfang der Interessenbekundungen/Projektskizzen**
- 4.1 Die im KIPKI-Wettbewerb Block 1 eingereichten Projektskizzen müssen einen Beitrag zu Klimaschutz bzw. Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen durch Dekarbonisierung von Prozessen unter Einsatz von Wasserstoff-Technologien leisten.  
Leitgedanken für die Auswahl der Projektskizzen sind der zu erwartende positive Beitrag für regionale Wertschöpfungsprozesse sowie der zu erwartende Kompetenzaufbau in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff. Hierbei finden die Bedarfe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besondere Berücksichtigung.
- 4.2 Es sind aussagekräftige Projektskizzen einzureichen, die plausibel den Beitrag der Projektidee zur Erfüllung der Förderziele (Nummer 2.1) darstellen und neben formalen Angaben zu den Projektskizzeneinreichenden einen Zeit- und Kostenplan umfassen. Für die Erstellung der Projektskizzen sind die auf dem digitalen Portal angebotenen Formularfelder und Formblätter zu nutzen.
- 4.3 Sofern die eingereichten Projektskizzen die formalen Voraussetzungen erfüllen und vollständig sind, werden sie anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet:
- allgemeine Qualität der Skizze
  - Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
  - Etablierung bzw. Stärkung von regionalen Wertschöpfungsprozessen
  - Betriebserfahrung mit Wasserstoff-Technologien
  - Bezugskonzept (bei Infrastrukturen mit externem Wasserstoffbezug)
  - zeitnahe Umsetzbarkeit mit nachhaltigem Nutzungskonzept
  - Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
  - Beitrag zu Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen
  - Eignung zum technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau
- Die obige Aufzählung stellt keine bewertungsgebende Rang- oder Reihenfolge dar.
- 4.4 Aus der Vorlage einer Projektskizze entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine positive Auswahlentscheidung noch auf eine Förderung des Projektes.
- 4.5 Mit der Einreichung der Projektskizze erklären sich die Einreichenden einverstanden, dass die eingereichte Skizze im Auswahlverfahren einer Fachjury zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Förderfähigkeit und dem beauftragten Dienstleister zur Unterstützung der Durchführung des vollständigen Verfahrens vorgelegt wird.
- 5 Zuwendungsempfänger**
- 5.1 Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts jeweils aus Rheinland-Pfalz.
- 5.2 Im Hinblick auf Unternehmen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger muss ein hohes kommunales Interesse an dem zu fördernden Vorhaben nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder der entsprechenden kommunalen Stelle, die für die Angelegenheiten der regionalen Wirtschaftsförderung zuständig ist. Diese ist entsprechend dem Förderaufruf über das digitale Portal einzureichen.
- 5.3 Auch Kooperationen („Verbünde“) von mehreren Zuwendungsempfängern sind grundsätzlich möglich. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Ar-

beitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

- 5.4 Forschungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt, können jedoch außerhalb des Zuwendungsverfahrens als Kooperationspartner ohne eigene Antragsberechtigung im Rahmen von Verbundvorhaben an der Umsetzung der Fördervorhaben mitwirken und erklären ihre Mitwirkung durch einen sog. „Letter of Intent“ (LOI).  
Forschungseinrichtungen können darüber hinaus als Unterauftragnehmer der Zuwendungsempfänger mit der Erarbeitung konkret bestimmter Arbeitspakete beauftragt werden.
- 5.5 Die Antragsteller benennen im Rahmen der Antragstellung verbindlich eine verantwortliche Projektkoordination mit Kontaktperson. Dies gilt insbesondere für Verbundprojekte.  
Die Projektkoordination ist gegenüber dem beauftragten Dienstleister und der Bewilligungsbehörde für die zielgerichtete und regelkonforme Durchführung des Vorhabens sowie für die Kommunikation verantwortlich und zur Mitwirkung verpflichtet.

## 6 Zuwendungshöhe, zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Die Landesförderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung. Die Festlegung der jeweiligen Förderquoten wird in einem gesonderten Förderaufruf unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerschaft geregelt.
- 6.2 Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt und die Voraussetzungen einer De-minimis-Behilfe nicht erfüllt sind, erfolgt die Bemessung der jeweiligen Förderquote auf Basis des jeweils zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Diese sind insbesondere die Artikel 36, 36 a, 41, 49, 56 oder 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.
- 6.3 Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt, vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben, 1 Mio. Euro. Aus den einzelnen Teilen eines Verbundvorhabens müssen förderfähige Gesamtausgaben entstehen, die eine Gesamtzusammenfassung von mindestens 1 Mio. Euro ergeben; die Zuwendung pro Teilprojekt beträgt in der Regel mindestens 100 000,00 Euro.
- 6.4 Die Zuwendung für ein Vorhaben, unabhängig von seiner Struktur als Einzel- oder Verbundvorhaben, soll in der Regel 9 Mio. Euro nicht überschreiten.
- 6.5 Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 6.6 Für alle Fördervorhaben ist mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen.  
Die Erbringung des notwendigen, im Projekt- und Finanzierungsplan festgeschriebenen, Eigenanteils über den gesamten Projektzeitraum wird entsprechend dem Förderaufruf durch rechtsverbindliche Erklärungen der jeweiligen Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen.  
Für kommunale Gebietskörperschaften gelten gesonderte Festlegungen. Hier ist insbesondere in Bezug auf Baumaßnahmen Teil II Nummer 3.5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zu beachten.
- 6.7 Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Bemessung der jeweiligen Förderquote erfolgt nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Basis der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und des gesondert veröffentlichten Förderauftrages.

Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt wer-

den, wenn diese für den Fördergegenstand zur Erfüllung des Förderzwecks notwendig sind und innerhalb des Bewilligungszeitraums oder im Einzelfall nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns verursacht worden bzw. entstanden sind.

- 6.8 Für beihilferechtlich relevante Vorhaben wird die Zuwendung auf der Basis des zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgesetzt.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids richten sich je nach Zuwendungsempfänger nach Teil I oder Teil II jeweils Nummer 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO. Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für
- Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO oder
  - Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) nach Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO
- werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

Die Zuwendung kann über die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus gemäß Teil I oder Teil II Nummer 5.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- 7.2 Gemäß § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation stehen die Finanzmittel im Rahmen des KIPKI grundsätzlich für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 zur Verfügung. Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes stehen für den KIPKI-Wettbewerb Block 1 hiervon abweichend Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 zur Verfügung, sofern der Bedarf im jeweiligen Projekt- und Finanzierungsplan dargestellt ist.  
Eine über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehende Projektlaufzeit ist jeweils im Projekt- und Finanzierungsplan gesondert zu begründen.
- 7.3 Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist möglich, sofern sie nicht aufgrund unions-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben explizit ausgeschlossen oder begrenzt ist.
- 7.4 Die Anforderung von Mitteln erfolgt durch Einreichung eines Mittelabrufs über das digitale Portal. Nach Prüfung des Mittelabrufs erfolgt die Auszahlungsanweisung durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.5 Der Zweckbindungszweck ist erfüllt, wenn die Zuwendungsempfänger eine unterschriebene Fertigstellungserklärung mit technischer Abnahmebestätigung zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Investitionen vorlegen.
- 7.6 Ist der Zweckbindungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt (überjährige Vorhaben), ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Zwischennachweis mit Sachbericht über das digitale Portal einzureichen.
- 7.7 Der Verwendungsnachweis der Vorhaben ist abweichend von Nummer 7.1 ANBest-P oder Nummer 7.1 ANBest-K, spätestens bis zum 30. Juni 2029 über das digitale Portal einzureichen.
- 7.8 Die Zweckbindungsfrist wird nach Art des Vorhabens im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des geförderten Vorhabens. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen deren schriftlicher Einwilligung.

## 8 Beihilfen

- 8.1 Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift verpflichten sich die Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Angaben und Belege zum Nachweis der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus haben die

Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

- 8.2 Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilferegelung ist unter anderem, dass diese einen Anzeizeffekt nach Artikel 6 dieser Verordnung haben. Beihilfen gelten gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 1 dieser Verordnung als Beihilfen mit Anzeizeffekt, wenn die oder der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen<sup>1</sup> Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 8.3 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung -EU- Nr. 651/2014) ist.

#### **9 In- und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MinBl. 2023, S. 288

<sup>1</sup> „Schriftlich“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist jede Form schriftlicher Dokumente, einschließlich elektronischer Dokumente, sofern solche elektronischen Dokumente nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt sind.